



Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

Aufgrund von Art. 2 und Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – erlässt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zur Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort Ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Anger, Antwort, Anzing, Bach, Bad Endorf, Batterberg, Bergham, Daumberg, Dorfbach, Eisenbartling, Engling, Gaben, Gries, Hartmannsberg, Hemberg, Hemhof, Hirnsberg, Hofham, Holzberg, Holzen, Jolling, Kreuzbichl, Kurf, Landing, Lemberg, Letten, Mauerkirchen, Moos, Patersdorf, Pelham, Pfeil, Rachental, Rain, Rankham, Schlicht, See, Stauden, Stephanskirchen, Stetten, Stock, Stockham, Ströbing, Teisenham, Thal und Thalkirchen.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag berechnet
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig
- (3) Der Kurbeitrag ist an dem zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag (An- und Abreise sind ein Tag)

für die Zeit vom 01.01.-31.12. im Kurgebiet

für Einzelpersonen 2,00 €

bei Familien

für die erste Person 2,00 €

für die zweite Person 2,00 €

für die dritte Person 1,00 €

Bei Familien wird für die vierte Person und jede weitere Person kein Kurbeitrag berechnet.

- (3) Der jährliche pauschale Kurbeitrag (Zweitwohnungsbesitzer) beträgt für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 80.- €. Für die 3. Person und für Kinder und Jugendliche vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt der jährliche pauschale Kurbeitrag 40.- €.
- (4) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.
- (5) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit Grad der Behinderung 100 sind bei Vorlage des Beschädigtenausweises von der Kurtaxe befreit, ebenso eine nachgewiesene Begleitperson, sofern die Kosten des Kurbeitrages nicht vom Kostenträger übernommen werden.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden sind.

§ 6

Erhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach deren Anreise zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Erhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer der Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an der Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in eine Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Diese Vorschrift ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Höhe des jährlichen pauschalen Kurbeitrages richtet sich nach § 4 Abs. 3.
- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (4) Die Ermäßigung vom Kurbeitrag gemäß § 4 Abs. 4, sowie die Befreiung des Kurbeitrages gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er einen geschuldeten Beitrag hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 u. 394 AO), leichtfertig verkürzt (§404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.
- (2) Wer einer dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnung- oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 11. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Bad Endorf vom 25. Januar 2022 außer Kraft.

Bad Endorf, den 19. November 2024

Markt Bad Endorf




Alois Loferer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 03.12.2024 im Rathaus des Marktes Bad Endorf, Zimmer 1.14 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet des Marktes Bad Endorf ab dem 03.12.2024 hingewiesen.

Bad Endorf, den 03.12.2024

Für die Richtigkeit:


Mühlnickel
Geschäftsleiter

